

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

vom 16. Januar 2024

- 6 Finanzen, Versicherungen
- F2.04 Gebühren
Tarifreglement «Wasser» der Gemeinde Maschwanden vom 7. Januar 2014
– Erhöhung der Gebührentarife auf den 1. Oktober 2024 mit Wirkung ab
2025 – Anhörung beim Preisüberwacher
-

Ausgangslage:

Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zur Wasserverordnung geregelt. Die Tarifordnung wird in Anwendung von Art. 74 der Verordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Maschwanden vom 20. Juni 2011 durch den Gemeinderat Maschwanden festgelegt. Die letzte Anpassung der Gebühren fand auf den 1. Januar 2014 statt. Die Wassergebühren setzen sich wie folgt zusammen:

1. Grundgebühr

Für die Grundgebühr massgebend ist der grösste Wasserzähler einer Liegenschaft. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nenngrösse des Wasserzählers (in Kubikmeter pro Stunde = Q_{max} m³/h). Für die unterschiedlichen Zählerbezeichnungen gelten die folgenden Berechnungsansätze:

Nennweite Zoll	Nennweite mm	Nennleistung Q_{max} m ³ /h
½	15	3
¾	20	5
1	25	7
1 ¼	32	12
1 ½	40	20
2	50	30
2 ½	65	70
3	80	110

Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 55.00 pro Kubikmeter pro Stunde = Q_{max} m³/h.

Ist in einer Liegenschaft mehr als ein Wasserzähler installiert, wird für die zusätzlichen Wasserzähler eine Mietgebühr verrechnet. Die Mietgebühr pro zusätzlichen Wasserzähler beträgt pauschal CHF 75.00 pro Jahr.

2. Mengengebühr

Die Berechnung des Mengenpreises erfolgt auf Basis des am Wasserzähler abgelesenen Verbrauchs (m^3), multipliziert mit dem Ansatz von CHF 1.05 pro m^3 .

3. Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Nennleistung des installierten Wasserzählers (in Kubikmeter pro Stunde = $Q_{max} m^3/h$). Der Ansatz pro Kubikmeter pro Stunde ($Q_{max} m^3/h$) beträgt CHF 4'000.00.

4. Mehrwertsbeiträge

Grundeigentümern, deren Grundstücke durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten. Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden.

Die Höhe der Erschliessungsbeiträge werden nach Massgabe von § 29 Abs. 1 und 4 Wasserwirtschaftsgesetz (WVG) und in Verbindung mit § 42 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGGSchG) bezogen.

Erwägungen:

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgung fallen unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollte gemäss Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser, Stand Oktober 2018 des Preisüberwachers bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindesten 50% der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden. In den letzten Jahren lag das Verhältnis zwischen Grund- und Verbrauchsgebühr bei 47 % Grundgebühr und 53 % Verbrauchsgebühr.

Die Sanierung der Gruppenwasserversorgung «Bezugsschacht Lauiächer» im Umfang von CHF 340'000 wird Ende 2023 abgeschlossen sein und die Rechnung mit Abschreibungen belasten. Für Ende 2025 ist der Abschluss der Sanierung der Wasserleitung der Dorfstrasse vorgesehen (CHF 1'500'000) und in der Folge muss ab 2026 das Reservoir für rund CHF 2'000'000 saniert werden. Diese Investitionen werden die verbrauchsunabhängigen Aufwendungen erhöhen. Zusätzlich zeigt die Finanz- und Aufgabenplanung einen allgemein höheren Unterhaltsbedarf.

Im Dorfteil Ausserdorf kann für 2025 mit rund 28 neuen Wohneinheiten und rund 80 Personen mehr gerechnet werden. Dies wird den Wasserverkauf erhöhen und einen Mehrertrag von rund CHF 16 '000 ergeben.

Für die kommenden Jahre muss aufgrund dieser Entwicklungen mit Verlusten in der Grössenordnung von CHF 45'000 gerechnet werden. Die vorhandenen Spezialfinanzierungsreserven reichen daher nur noch bis 2026. Die Investitionen werden einerseits vom Kanton angetrieben und müssen andererseits zwingend aufgrund von Qualitätsmängeln vorgenommen werden. Gemäss generellem Wasserversorgungsplan 2017 muss das Reservoir in ca. 10 bis 15 Jahren durch einen Neubau ersetzt werden.

Zur Erlangung einer ausgeglichenen Rechnung sollen die Tarife wie folgt geändert werden:

	bis 31.12.24	ab 1.1.25	Veränderung
Mengenpreis	CHF 1.05/m ³	CHF 1.40/m ³	+ 33 %
Wasserzählermiete	CHF 55.00 Qmax m ³ /h	CHF 75.00 Qmax m ³ /h	+ 36 %
Anschlussgebühr	CHF 4 000/m ³ /h	CHF 4 000/m ³ /h	keine

Der Anteil der Grundgebühr am Gesamtertrag soll aufgrund der Anleitung des Preisüberwachers leicht erhöht werden. Daher wird die Wasserzählermiete etwas stärker erhöht als die Verbrauchsgebühr. Aufgrund fehlender Bautätigkeit ist mit keinen neuen Anschlussgebühren zu rechnen und der Ansatz soll beibehalten werden. Die Tarifanpassungen werden mit Beginn des neuen hydrologischen Jahres auf den 1. Oktober 2024 vorgenommen

Angaben zur Rechnungslegung

Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch lineare Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt (§ 132 GG; LS-Nr. 131.1). Die Nutzungsdauern sind in Anhang 2, Ziff. 4.1 lit. A. und F der Gemeindeverordnung (VGG; LS-Nr. 131.11) geregelt. Es wird der Mindeststandard angewendet. Die aktuelle Aktivierungsgrenze von CHF 50'000 lässt sich durch die Gebühreneinnahmen nicht finanzieren. Der voraussichtliche hohe Aufwandüberschuss 2023 wird u.a. dadurch verursacht. Zur zukünftigen Entlastung wird die Aktivierungsgrenze im Bereich «Wasser» von CHF 50'000 auf CHF 20'000 gesenkt.

Die Jahresrechnung 2023 soll nicht mehr durch diese Anpassung betroffen sein. Das Budget 2024 wurde zwar ebenfalls bereits bewilligt, es sind aber CHF 62'200 für Wasseruhren und Einbruchüberwachungsmassnahmen (Sanitärinstallationen und fest verbaute Einrichtungen, 33 Jahre Nutzungsdauer) vorgesehen, die unter Berücksichtigung der neuen Aktivierungsgrenze aktiviert und für eine Entlastung sorgen könnten. Rechnungslegungsvorschriften gehen generell dem Budget vor. Daher soll die Aktivierungsgrenze auf den 1. Januar 2024 neu festgesetzt werden. Ob im übrigen Gesamthaushalt ebenfalls auf CHF 20'000 umgestellt wird, entscheidet der Gemeinderat in einem separaten Beschluss.

Der Zinssatz für die interne Verzinsung gemäss § 36 VGG beträgt gemäss GR-Beschluss Nr. 125 vom 17.08.2021 0.71 %. Verzinst wird der Wert Anfang Jahr.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes (PÜG) besteht für Gemeinden bei Gebührenanpassungen eine Pflicht zur vorgängigen Anhörung des Preisüberwachers. Die Stellungnahme des Preisüberwachers ist im Beschluss über die Gebührenfestsetzung zu erwähnen. Dabei müssen folgende Punkte gemäss Checkliste des Preisüberwachers beantwortet werden:

1. Sind die Kosten richtig abgegrenzt?

Es bestehen keine Vorfinanzierungen und über die Gebühren werden nur Aufwendungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung gedeckt. Gemäss Art. 68 der Verordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Maschwanden vom 20. Juni 2011 sind die Anschluss- und Benützungsgebühren so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

2. Bezahlen alle Nutzer der Leistung ihren Anteil?

Die Verordnung für die Wasserversorgungsanlagen äussert sich zum Umfang der «Kundschaft» und sichert ab, dass alle Nutzer der Wasserleistungen ihren Anteil zu bezahlen haben. Gemäss Art. 4 der Verordnung für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Maschwanden vom 20. Juni 2011 sind Kundschaft im Sinne dieser Verordnung:

- *Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;*
- *Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;*
- *Natürliche oder juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;*
- *Mieter, Pächter, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.*

3. Entspricht die Gebührenstruktur dem Verursacherprinzip und dem Äquivalenzprinzip?

Die Wasserzählmiete sowie die Anschlussgebühren sollen primär die Fixkosten decken. Einwohnerschwache Gemeinde haben eine geringere Widerstandsfähigkeit gegenüber Grossinvestitionen und daher ist die Gemeinde grundsätzlich gezwungen, auf die Investitionen mit einer Gebührenerhöhung zu reagieren und mit der Verbrauchsgebühr auch Anteile an den Fixkosten zu finanzieren.

4. Wie hoch sind die Gebühren absolut und im Vergleich zu den anderen Gemeinden?

Eine eigene Erhebung im Bezirk Affoltern zeigt, dass die Gemeinde Maschwanden bereits hohe Wasserzählmieten (Grundgebühren) verlangt. Die Mengengebühr befindet sich dagegen auch nach der Erhöhung im Mittelfeld. Transparente Vergleiche über die Bezirksgrenze hinaus fehlen aber, wie auch eine Anfrage beim kantonalen AWEL bestätigt.

5. Wie stark werden die Gebühren erhöht?

Es ist vorgesehen die Mengengebühr um CHF 0.35/m³ oder 33 % zu erhöhen. Die Grundgebühr muss von CHF 55.00 Qmax m³/h auf CHF 75.00 Qmax m³/h oder um 36 % erhöht werden.

6. Werden Vorfinanzierungen getätigt und in welcher Höhe?

Es werden keine Vorfinanzierungen getätigt.

Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist gemäss Art. 74 der Verordnung für die Wasserversorgungsanlagen in Verbindung mit dem Tarifreglement für die Festsetzung der Tarife zuständig. Der Gemeindevorstand legt gemäss § 21 Gemeindeverordnung die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens fest.

Der Gemeinderat beschliesst:

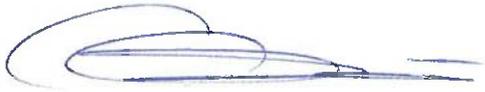
1. Auf den 1. Oktober 2024 werden die Wasserzählmiete auf CHF 75 Qmax m³/h und der Mengenpreis pro m³ auf CHF 1.40 festgesetzt.
2. Die Aktivierungsgrenze für den Bereich «Wasser» wird ab 1. Januar 2024 auf CHF 20'000 festgesetzt.

3. Die Finanzabteilung wird angewiesen, beim Preisüberwacher gestützt auf Art. 14 Abs. 1 PüG eine Stellungnahme einzuholen.
4. Mitteilung an:
 - Finanzverwaltung (per E-Mail)
 - Akten

Versand am: 18.01.2024

GEMEINDERAT MASCHWANDEN

Für den richtigen Protokollauszug

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a long horizontal stroke at the end.

Chantal Nitschké
Gemeindeschreiberin